

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen

Piratenpartei Hessen – Seehofstraße 5 – 60594 Frankfurt / Main

Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Kassel Stadt-Land-Web
vertreten durch Christian Hachmann
Postfach 10 22 21
34024 Kassel

- Beklagte -

wegen

Anfechtung eines Vorstandbeschlusses sowie Feststellung auf Verletzung von
Rechten

Az.: LSGHE-2014-04-25

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am 29.06.2014
beschlossen:

Die Klage wird abgewiesen.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Seehofstraße 5
60594 Frankfurt / Main

E-Mail [landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de)

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter

Judith Seipel-Rotter

Juergen Erkmann

Manfredo Mazzaro
Ersatzrichter



**PIRATEN
PARTEI**

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen, der Beklagte deren Kreisvorstand.

Mit E-Mail vom 25.04.2014 trägt der Kläger vor:

Am 25.02.2014 wurde die Durchführung einer Aufstellungsversammlung am 15.03.2014 zur Bürgermeisterwahl in Vellmar am 25.05.2014 beantragt. Einreichungsfrist zur Abgabe der Unterlagen war der 20.03.2014. Dieser Antrag wurde mit einem Abstimmungsergebnis von drei zu sieben abgelehnt.

Weiterhin führt der Kläger aus, dass in der Piratenpartei aber keine Vorstände über die Qualifikation und Aufstellung von BewerberInnen entscheiden, sondern Aufstellungsversammlungen und damit grundsätzlich alle Mitglieder der betreffenden Gemeinde, in diesem Falle Vellmar.

Der Kläger vertritt die Ansicht, dass mit der Nichteinberufung der beantragten Aufstellungsversammlung sei einem unabhängigen Kandidaten, welcher Mitglied der Piratenpartei sei und der von CDU, Grünen und FDP unterstützt würde, als auch weiteren möglichen Bewerbern die Möglichkeit genommen worden, sich den Vellmarern Mitgliedern vorzustellen und gegebenenfalls nominiert zu werden. Dies sei ein klarer Verstoß gegen § 10 i.V.m. §4 der hessischen Landessatzung der Piratenpartei.

Da der Kläger befürchte, dass dies kein Einzelfall bleiben würde, wende er sich an das Landesschiedsgericht mit der Bitte um eine grundsätzliche Klärung dieser Fragestellungen.

Der Kläger beantragt

a) die Aufhebung und Unwirksamkeitserklärung des Vorstandsbeschlusses 140225-02 des Kreisvorstandes Kassel Stadt-Land-Web vom 25. Februar 2014 keine Aufstellungsversammlung für die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014 in Vellmar durchzuführen.

b) festzustellen, dass wesentliche satzungsrechtliche Regeln der Piratenpartei Deutschland für die Durchführung von Aufstellungsversammlungen sowie das Parteiengesetz missachtet wurden und damit Mitgliedschaftsrechte sowie Rechte Dritter in erheblichem Umfang verletzt wurden.

Die Klage ist am 23.04.2014 im OTRS eingegangen.

2. Gründe

Der Antrag zu a) ist unzulässig, da bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Frist zur Anmeldung zur Bürgermeisterwahl in Vellmar abgelaufen war und dem zur Folge kein Rechtsschutzbedürfnis mehr vorlag.

Unabhängig davon hält das Landesschiedsgericht die Beschlussfindung, wie sie in der Satzung des KV Kassel Stadt-Land-Web in § 15 (3) festgelegt wurde, grundsätzlich für bedenklich. Dies war jedoch nicht zu entscheiden.

Der Antrag zu b) ist zulässig und wird abgewiesen.

Es ist zwar Aufgabe einer politischen Partei, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, allerdings ergeben sich weder aus dem Parteiengesetz, noch aus der Bundes-, Landes-, oder Kreisverbandssatzung Ansprüche an einen Vorstand, eine Aufstellungsversammlung, die wiederholt nicht zu Teilnahme an einer Bundestagswahl oder Landtagswahl führt (§ 2 (2) PartG), durchzuführen oder an einen Kreisverband, an einer Wahl zum Oberbürgermeister teilzunehmen.

Das Landesschiedsgericht sieht daher keinen einklagbaren Anspruch auf Durchführung einer Aufstellungsversammlung zu einer Bürgermeisterwahl. Auch ein Anspruch, die Entscheidung über eine Wahlteilnahme durch eine Aufstellungsversammlung durchführen zu lassen besteht nicht.

Die Entscheidung einer Einberufung einer Aufstellungsversammlung obliegt hier allein dem Kreisvorstand als legitimes Gremium.

Es bleibt für einzelne Mitglieder des Kreisverbands Kassel Stadt-Land-Web als Möglichkeit die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages unter Anwendung § 11 (5) Satz 2 der Kreisverbandssatzung, auf welchem ein abweichender Beschluss zur Vorstandsentscheidung getroffen werden könnte. Dieser Versuch scheint aber nicht unternommen worden zu sein und hätte zu diesem späten Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bindenden Einladungsfristen nicht mehr zu einer Teilnahme führen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich, § 11 Abs. 6 SGO. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu erheben.